

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Judith Skudelny, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Katja Suding, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/19373, 19/22612 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für eine umweltfreundliche und zugleich progressive Abfallwirtschaft ist es unumgänglich, chemische Verfahren zur Wiederverwertung von Verpackungen auf die Abfallquoten anzurechnen. Derzeit schließt die Begriffsbestimmung des Verpackungsgesetzes chemisch recycelte Kunststoffanteile zur Berechnung der werkstofflichen Verwertungsquote aus, obwohl das Kreislaufwirtschaftsgesetz richtigerweise chemisch wiederverwertbare Abfälle für die Vorbereitung der Wiederverwendung und für das Recycling von Siedlungsabfällen anrechnet. Daher fordern wir die Angleichung der Begriffsbestimmungen im Verpackungsgesetz.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Abschnitt 1 § 3 Absatz 19 VerpackG durch die Definition des § 3 Absatz 25 KrWG anzugleichen.

Berlin, den 15. September 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Wir fordern, genauso wie für das KrWG, auch für das VerpackG eine 1:1 Umsetzung der Begriffsbestimmung aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Das chemische Recycling bietet neben den herkömmlichen werkstofflichen Verfahren ein ergänzendes und somit markterweiterndes Instrument für die Durchsetzung eines ressourcenschonenden Abfallmanagements. Durch die chemische Verfahrensweise sind die zerlegten Grundbausteine in einer Originalqualität verfügbar und können in den Kreislauf zurückgeführt werden. Somit wird einem Downcycling entgegengewirkt und es können störende Kontaminationen durch Additive aus dem Abfallkreislauf gedrängt werden. Es ist mithin wichtig, gesetzgeberische Rahmenbedingungen für das chemische Recycling auf die Anrechnung der Quoten zu schaffen. Eine zirkuläre Wirtschaft braucht Anreize, um sich entwickeln zu können, damit sich eine flächendeckende Verfügbarkeit solcher Verfahren bildet. Gerade für den Standort Deutschland bietet das chemische Recycling eine nützliche Möglichkeit den wachsenden Anforderungen der EU-Verwertungsquoten gerecht zu werden. Ein neuer heimischer Markt schafft auch neue technische Möglichkeiten, die einen großen Beitrag für das weltweite ressourcenschonende Recycling bietet. Wenn wir wirklich nachhaltig im Sinne des VerpackG verwerten wollen, dann brauchen wir alle Potentiale und somit auch das chemische Verfahren als ergänzende Maßnahme.